



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0314

Die Bedeutung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Normen für den Schutz eines fairen Wettbewerbs für alle aquatischen Lebensmittel und für die Verbesserung der Ernährungssicherheit

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. September 2026 zu der Bedeutung sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Normen für den Schutz eines fairen Wettbewerbs für alle aquatischen Lebensmittel und für die Verbesserung der Ernährungssicherheit (2025/2010(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (GFP),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds² (EMFAF),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle³ (Fischereikontrollverordnung),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG)

¹ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>.

² ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1139/oj>.

³ ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>.

Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000⁴ des Rates,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über bestimmte Maßnahmen zur Unterstützung der Bestandserhaltung gegenüber Ländern, die nicht nachhaltigen Fischfang zulassen⁵,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (im Folgenden „IUU-Fischerei-Verordnung“)⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Januar 2023 zur Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und Zukunftsaussichten⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zu den Auswirkungen der illegalen Fischerei auf die Ernährungssicherheit – die Rolle der Europäischen Union⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zur Durchführung der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation (GMO) in der Fischerei und Aquakultur – Verordnung (EU) Nr. 1379/2013⁹,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2024 zum aktuellen Stand der Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik und den Zukunftsaussichten¹⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Oktober 2023 zu den Auswirkungen der chinesischen Fischereitätigkeiten auf die

⁴ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1379/oj>.

⁵ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 34, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1026/oj>.

⁶ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj>.

⁷ ABl. C 214 vom 16.6.2023, S. 150.

⁸ ABl. C, C/2024/5732, 17.10.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/5732/oj>.

⁹ ABl. C, C/2024/5736, 17.10.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/5736/oj>.

¹⁰ ABl. C, C/2024/5734, 17.10.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/5734/oj>.

Fischereien der Union und das weitere Vorgehen¹¹,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ fr ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem¹²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. September 2021 zu dem Thema „Fischer fr die Zukunft: eine neue Generation von Arbeitskrften fr die Fischerei gewinnen und Arbeitspltze in Kstengemeinschaften schaffen“¹³,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Mai 2021 mit dem Titel „Strategische Leitlinien fr eine nachhaltigere und wettbewerbsfhigere Aquakultur in der EU fr den Zeitraum 2021-2030“ (COM(2021)0236),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. Juni 2025 mit dem Titel „Der Europische Pakt fr die Meere“ (COM(2025)0281),
- unter Hinweis auf Artikel 349 des Vertrags ber die Arbeitsweise der Europischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen – nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern – das Potenzial der Gebiete in uerster Randlage der EU erschlieen“ (COM(2022)0198) und auf seine Entschlieung vom 13. Juni 2023 zur Bewertung der neuen Mitteilung der Kommission zu den Gebieten in uerster Randlage¹⁴,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2025 mit dem Titel „Eine Vision fr Landwirtschaft und Ernhrung – Gemeinsam einen attraktiven EU-Agrar- und Lebensmittelsektor fr knftige Generationen gestalten“ (COM(2025)0075),
- unter Hinweis auf die vorausschauende Studie der Kommission vom 7. Januar 2025 mit dem Titel „Fishers of the Future“ (Fischer der Zukunft),
- unter Hinweis auf den Sonderbericht 20/2022 des Europischen Rechnungshofs vom 26. September 2022 mit dem Titel „EU-Manahmen zur Bekmpfung der illegalen Fischerei – Kontrollsysteme sind vorhanden, werden aber durch uneinheitliche

¹¹ ABl. C, C/2024/2652, 29.4.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/2652/oj>.

¹² ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

¹³ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 67.

¹⁴ ABl. C, C/2024/480, 23.1.2024, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/C/2024/480/oj>.

Kontrollen und Sanktionen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt“,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998), die elf grundlegenden Instrumente der IAO und das Übereinkommen Nr. 188 der IAO von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Beirats für Aquakultur für die Kommission vom Dezember 2021 zur Erreichung höherer Nachhaltigkeitsstandards für importierte Aquakulturerzeugnisse und gleiche Wettbewerbsbedingungen,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Beirats für Aquakultur für die Kommission vom Juli 2019 zum Import von subventionierten portionierten Regenbogenforellen aus der Türkei,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A10-0205/2026),
- A. in der Erwägung, dass mit den wichtigsten Zielen der Fischerei- und der Meerespolitik der EU sichergestellt werden soll, dass die Fischerei und die Nutzung der Meere ökologisch nachhaltig, wirtschaftlich rentabel und sozial verantwortlich erfolgen; in der Erwägung, dass zur Erreichung dieser Ziele starke Governance-Rahmen und hohe soziale, wirtschaftliche und ökologische Normen festgelegt wurden;
- B. in der Erwägung, dass Fischerei und Aquakultur für die Nahrungsmittelversorgung und die Ernährungssicherheit von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass die EU in hohem Maße (zu etwa 70 %) auf Einfuhren aquatischer Lebensmittel angewiesen ist, dass diese Abhängigkeit in den letzten Jahren weiter zugenommen hat und dass dringend Maßnahmen getroffen werden müssen, um sie zu senken und auf diese Weise die Ernährungssouveränität der EU zu stärken und zu sichern, das Aufkommen an Lebensmittelabfällen zu senken und einen florierenden europäischen Fischerei- und Aquakultursektor zu fördern;
- C. in der Erwägung, dass mit der GFP sichergestellt werden soll, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten auf lange Sicht umweltverträglich sind, auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Verwirklichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens vereinbar ist, und einen Beitrag zum Nahrungsmittelangebot leisten; in der Erwägung, dass die GFP zwar Umweltziele umfasst, zu denen etwa die Erhaltung der Fischbestände über einem Niveau gehört, mit dem der höchstmögliche Dauerertrag erzielt werden kann, die

gewünschten Ergebnisse jedoch häufig nicht erreicht werden und es keine entsprechenden Vorgaben mit Blick auf die sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Fischerei gibt, was deutlich macht, dass die Durchführung der GFP verbessert werden muss und dass sie überarbeitet werden muss;

- D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 39 AEUV mit der GFP unter anderem ein angemessener Lebensstandard für die in der Fischerei tätigen Personen und die Versorgung mit Lebensmitteln sichergestellt werden müssen; in der Erwägung, dass die EU dank der Bemühungen im Rahmen der GFP, die Überfischung zu verringern und die Nachhaltigkeit des Sektors zu fördern, über einige der nachhaltigsten Fischereien weltweit verfügt; in der Erwägung, dass ungeachtet dessen die Aquakulturerzeugung in der EU seit 2000 stagniert, die Beschäftigung in dieser Branche zurückgegangen ist und die Selbstversorgungsquote der EU mit aquatischen Erzeugnissen gesunken ist;
- E. in der Erwägung, dass eines der wichtigsten Ziele des Europäischen Pakts für die Meere darin besteht, sicherzustellen, dass die Fischerei und die Aquakultur, einschließlich des Verarbeitungssektors, ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihre Resilienz verbessern und eine stabile Versorgung des EU-Marktes gewährleisten, während sie gleichzeitig beim Fischereimanagement weiterhin einen ökosystembasierten Ansatz verfolgen, sowie darin, die Ziele der EU, die Nachhaltigkeit der Einfuhren zu stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, weltweit voranzubringen;
- F. in der Erwägung, dass der Generationenwechsel in der Fischerei und der Aquakultur unerlässlich ist, wenn es gilt, die strategische Autonomie der EU zu sichern und anzuerkennen, dass die Einführung innovativer Fanggeräte und die Digitalisierung der Fangmethoden unerlässlich sind, um jüngere Generationen für die Branche zu gewinnen und somit den nachhaltigen Fortbestand sowohl der Fischerei als auch der Aquakultur zu sichern;
- G. in der Erwägung, dass bereichsübergreifende Ziele wie Beschäftigung, wirtschaftliche Tragfähigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz oder das Wohlergehen der Arbeitnehmer in den derzeit geltenden Fischereivorschriften nicht hinreichend berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass nur dann eine neue Generation von Fischern gewonnen werden kann, wenn ihnen angemessene Arbeitsbedingungen, Zukunftsperspektiven und ein wirksamer Sozialschutz geboten werden;
- H. in der Erwägung, dass die Ziele, die Nahrungsmittelversorgung, die Ernährungssicherheit und einen angemessenen Lebensstandard sicherzustellen, im Entscheidungsprozess stärker berücksichtigt werden sollten; in der Erwägung, dass es daher notwendig ist, spezifische soziale und wirtschaftliche Indikatoren und Ziele in den

Rechtsrahmen der GFP aufzunehmen;

- I. in der Erwägung, dass aquatische Lebensmittel, insbesondere der größte Teil des Fisches aus Wildfang, verglichen mit zahlreichen anderen Proteinquellen eine Quelle hochwertiger Proteine mit kleinem ökologischem Fußabdruck sind; in der Erwägung, dass der CO₂-Fußabdruck insbesondere im Falle der Muschel- und Meeresalgencultivierung niedrig ist, da sie zusätzliche Umweltvorteile wie CO₂-Abscheidung und Wasserreinigung bietet;
- J. in der Erwägung, dass sich die Fischereiflotte der EU im Jahr 2023 auf 70 280 Fischereifahrzeuge belief, von denen 2025 noch 53 260 im Einsatz waren; in der Erwägung, dass 119 479 Fischer als Besatzungsmitglieder auf diesen Fischereifahrzeugen tätig waren, was 73 974 Vollzeitäquivalenten entspricht und einen Rückgang gegenüber 2022 um etwa 2 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Flotte im Jahr 2023 3,39 Mio. Tonnen Fisch und Meeresfrüchte im Wert von 6,1 Mrd. EUR angelandet hat, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 2,6 % (Volumen) bzw. 12-13 % (Wert) ausmacht; in der Erwägung, dass die Einnahmen 2023 um 10,6 % auf 6,47 Mrd. EUR gesunken sind und der Nettogewinn gegenüber 2022 deutlich (um 61 %) auf 59 Mio. EUR abgenommen hat, sodass die Nettogewinnspanne lediglich 0,9 % beträgt; in der Erwägung, dass diese Zahlen einen Verlust an strukturellen, wirtschaftlichen und strategischen Kapazitäten sowie an Fangmöglichkeiten und Fanggründen deutlich machen, der dringend angegangen werden muss, um die Ernährungssouveränität der EU und die Lebensfähigkeit des Sektors sicherzustellen¹⁵;
- K. in der Erwägung, dass die Erzeuger aquatischer Lebensmittel, darunter auch Kleinfischer, handwerklich tätige Fischer, Muschelfischer und Aquakulturerzeuger, und die damit verbundenen Wirtschaftszweige für die Gesellschaft und die von ihnen unterstützten Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind;
- L. in der Erwägung, dass aus der Eurobarometer-Umfrage 2024 ein Rückgang des Verzehrs aquatischer Lebensmittel in der EU hervorgeht, der in erster Linie auf steigende Preise zurückzuführen ist, unter anderem aber auch auf die beschränkte Verfügbarkeit von frischen oder hochwertigen Fischereierzeugnissen und auf Bedenken hinsichtlich des Ursprungslands oder der Nachhaltigkeit, da diese Faktoren die Wahl der Verbraucher beeinflussen und sie veranlassen, sich für preisgünstigere, ungesündere und weniger nahrhafte Lebensmittellalternativen zu entscheiden;
- M. in der Erwägung, dass durch ungleiche Wettbewerbsbedingungen

¹⁵ The 2025 annual economic report on the EU fishing fleet (STECF 25-03 & 25-07) (Jährlicher Wirtschaftsbericht über die EU-Fischereiflotte, 2025), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2025.

mit Drittländern, die im gleichen Meeresbecken tätig sind, Wettbewerbsverzerrungen entstehen können und die ökologische Nachhaltigkeit in diesen Regionen in Mitleidenschaft gezogen werden kann;

- N. in der Erwägung, dass Verwaltungsverfahren wie die Lizenzvergabe, die Raumplanung und andere Verpflichtungen in den Mitgliedstaaten und der EU, insbesondere auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage, generell strenger als in bestimmten Drittländern sind, die Handelsbeziehungen mit der EU unterhalten und Erzeugnisse auf den EU-Markt ausführen;
- O. in der Erwägung, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei), auf die bis zu 19 % der weltweiten Fänge zurückgehen können¹⁶, die marinen Ökosysteme, die Fischbestände und die Lebensgrundlagen von Fischereigemeinden ernsthaft bedroht und auf diese Weise die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Branche und die Weiterbeschäftigung der in ihr tätigen Arbeitnehmer gefährdet; in der Erwägung, dass die EU in Bezug auf die IUU-Fischerei – sowohl in ihren eigenen Gewässern als auch in Drittländern – eine Null-Toleranz-Politik verfolgt; in der Erwägung, dass diese Politik die EU mit Blick auf die Anforderungen, die in den Kapiteln der neuen Generation von Freihandelsabkommen, die sich mit nachhaltiger Entwicklung befassen, festgelegt sind, leiten sollte;
- P. in der Erwägung, dass Frauen etwa ein Viertel der Arbeitskräfte in der Aquakultur und ungefähr die Hälfte der Arbeitnehmer in der Fischverarbeitungsindustrie stellen; in der Erwägung, dass ihnen eine zentrale Rolle in der handwerklichen Fischerei zukommt, wo sie einen wichtigen Beitrag zu Tätigkeiten wie der Vorbereitung und Wartung des Fanggeräts, dem Transport von Fisch zu Auktionen, Verkauf, Verwaltung und Logistik leisten;
- Q. in der Erwägung, dass Küstengemeinden, Inseln und die Gebiete in äußerster Randlage anfälliger für unlauteren Wettbewerb und für die Folgen des Klimawandels sind, die natürliche Ressourcen, die Fischereitätigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Zukunft der Branche stark in Mitleidenschaft ziehen, die Aquakultur und die Ernährungssicherheit der EU bedrohen und die Wirtschaft und die Lebensgrundlagen vor Ort beeinträchtigen;

Strategische Bedeutung von Fischerei und Aquakultur

1. betont, dass Fischerei und Aquakultur für die Nahrungsmittelversorgung, die Ernährungssouveränität und die

¹⁶ Sonderbericht 20/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Fischerei – Kontrollsysteme sind vorhanden, werden aber durch uneinheitliche Kontrollen und Sanktionen der Mitgliedstaaten beeinträchtigt“.

Ernährungssicherheit in der EU von entscheidender Bedeutung sind; bedauert erneut, dass die Kommission in früheren Strategien, nämlich der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der „Vision für Landwirtschaft und Ernährung“, den Beitrag und das Potenzial des Fischerei- und Aquakultursektors nicht eindringlich genug hervorgehoben hat; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, in ihrer künftigen „Vision für Fischerei und Aquakultur für 2040“ Abhilfe zu schaffen;

2. hebt die wichtige Rolle der Fischerei- und Aquakulturbranche der EU einschließlich des verarbeitenden Sektors hervor, da es sich hier um grundlegende Bestandteile eines nachhaltigen, resilienten und gedeihenden europäischen Ernährungssystems handelt, die nahrhafte, gesunde, hochwertige und nachhaltige aquatische Lebensmittel bereitstellen, die nach strengen Rückverfolgbarkeitsstandards erzeugt werden, um so den Lebensmittelbedarf der EU zu decken und zu einer gesünderen Ernährung und zur Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Erzeugern aus Drittländern beizutragen; betont insbesondere die wichtige Rolle der Erzeuger von Fisch, Muscheln und anderen aquatischen Lebensmitteln einschließlich der kleinen Fischerei, wenn es gilt, den Gemeinschaften in Küstenregionen, Inselregionen, abgelegenen Gebieten und Gebieten in äußerster Randlage frische Lebensmittel mit kurzen Lieferketten zur Verfügung zu stellen; fordert die EU auf, die inländische Erzeugung von aquatischen Lebensmitteln zu unterstützen, um zum Ziel der Ernährungssouveränität beizutragen;
3. betont, dass die EU-Bürger für die Vorteile nahrhafter und nachhaltiger aquatischer Lebensmittel aus der EU mit kurzen Lieferketten sensibilisiert werden müssen und dass ein verantwortungsvoller Konsum von aquatischen Lebensmitteln aus der EU gefördert und das Aufkommen an Lebensmittelabfällen gesenkt werden muss, wodurch zudem Erzeuger und Gemeinschaften vor Ort in der EU unterstützt werden, und dazu beigetragen werden muss, die biologischen Meeresressourcen für künftige Generationen zu schützen;
4. fordert die Kommission und den Rat auf, bei der Gestaltung ihrer politischen Maßnahmen dem Beitrag der Fischerei zur Ernährungssicherheit größere Bedeutung beizumessen, da sie hochwertige Meereserzeugnisse bereitstellt; weist darauf hin, dass Fischerei und Aquakultur im Zuge von Krisen wie beispielsweise der COVID-19-Pandemie oder des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine große Anstrengungen unternehmen und einen Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialstruktur und zum kulturellen, touristischen und gastronomischen Erbe sowie zur Identität der europäischen Küsten- und Inselgemeinschaften und der Gebiete in äußerster Randlage leisten; fordert die Kommission auf, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der von ihr geplanten Maßnahmen auf den Sektor zu bewerten und sicherzustellen, dass

eingeführten Erzeugnissen durch diese Maßnahmen nicht unabsichtlich ungerechtfertigte Hindernisse in den Weg gelegt oder unangemessene Vorteile eingeräumt werden;

Regelwerk, Kohärenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen

5. vertritt die Auffassung, dass die hohen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Normen sowie die in der Europäischen Union verabschiedeten Governance-Rahmen und die Zusage des Sektors, diese Rahmen einzuhalten, wichtige Faktoren sind, die zur Qualität und Nachhaltigkeit der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse der EU beitragen; betont, dass im Zuge der Bewertung und eventuellen künftigen Überarbeitung der GFP, die sich auch auf die gemeinsame Marktorganisation (GMO) erstreckt, Möglichkeiten zur Verbesserung des Regelungsrahmens gefunden werden müssen und dass die Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands gefördert werden muss, um die europäische Produktion von aquatischen Lebensmitteln zu fördern und zu stärken und die grundlegenden Ziele der GFP zu erreichen;
6. betont, dass die hohen Umwelt-, Sozial- und Wirtschaftsnormen der EU, die mit einer Verringerung des Verwaltungsaufwands und einer Vereinfachung der Rechtsvorschriften – sofern möglich und geboten – einhergehen, unabdingbar dafür sind, die Resilienz und Effizienz der Fischerei und der Aquakultur der EU wie etwa der Lieferketten in der Muschelzucht zu stärken, wesentliche Beschäftigungsmöglichkeiten in Küstengemeinschaften, die von der Fischerei abhängen – insbesondere handwerklich tätige Fischer –, zu unterstützen, Arbeitsplätze vor Ort zu fördern und Investitionen in diese Branchen zu mobilisieren, sodass die Anfälligkeit für Marktschocks, wie etwa volatile Preise und Angebotsengpässe, verringert werden kann und gleichzeitig für einen stabilen und profitablen Markt für europäische aquatische Lebensmittel gesorgt ist;
7. ist der Ansicht, dass sozioökonomische Faktoren und die Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln sowie ökologische Nachhaltigkeitskriterien bei der Umsetzung der GFP gleichermaßen berücksichtigt werden sollten; betont, dass die politischen Maßnahmen in den Bereichen Fischerei, Zusammenhalt, Soziales, Bildung, Handel, Technologie, Wissenschaft, Entwicklung, Gesundheit und Umwelt aufeinander abgestimmt werden müssen, um nachhaltiges Wachstum, fairen Wettbewerb und langfristige Ernährungssicherheit und -souveränität zu sichern;
8. fordert die Kommission auf, weitere politische Maßnahmen für die Fischerei zu prüfen; hält es für geboten, die Herausforderungen und den Verwaltungsaufwand anzugehen, die sich aus der Umsetzung in den Mitgliedstaaten ergeben, und sicherzustellen, dass die Bestimmungen der EU in der gesamten EU verhältnismäßig und

diskriminierungsfrei angewandt werden, wobei man sich hier beispielsweise am Vereinfachungspaket für die Gemeinsame Agrarpolitik von 2023 orientieren kann;

Zuteilung von Fangmöglichkeiten und nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen

9. hebt hervor, dass die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 der GFP-Verordnung bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten transparente und objektive Kriterien, unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur, anwenden müssen; hält es für wichtig, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung dieser Kriterien ihre verschiedenen Flottensegmente, darunter auch die kleine Fischerei, berücksichtigen; weist außerdem darauf hin, dass grundsätzlich mehrjährige zulässige Gesamtfangmengen (TAC) festgelegt und Quoten zugeteilt werden müssen, und zwar sowohl für ausschließlich von der EU als auch für gemeinsam bewirtschaftete Bestände, damit für eine faire Aufteilung gesorgt ist, die der Branche Stabilität und Berechenbarkeit bietet; hält es für geboten, die Diversifizierung der Fischereiflotte und die wirtschaftliche Resilienz der Küstengemeinden insbesondere auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage stärker zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten deshalb auf, im Einklang mit den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und Artikel 2 der GFP-Verordnung TAC festzulegen; weist darauf hin, dass Anreize für Fischereifahrzeuge geboten werden müssen, vermehrt selektives Fanggerät einzusetzen oder Fangtechniken zu nutzen, bei denen weniger Energie verbraucht wird und die Lebensräume weniger geschädigt werden;
10. begrüßt das von der Kommission angenommene Vademecum mit bewährten Verfahren, die die Mitgliedstaaten für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten nutzen können, da mit ihm die Transparenz verbessert wird, die nachhaltige Fischerei gefördert wird und Optionen der Mitgliedstaaten hervorgehoben werden, mit denen verschiedene Flottensegmente wie etwa die kleine Fischerei unterstützt werden, und begrüßt spezielle Dialoge über seine Anwendung; weist mit Nachdruck auf die Empfehlungen in seiner Entschließung vom 7. Juni 2022 zu der Umsetzung von Artikel 17 der Verordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik¹⁷ hin;

Transparenz, Kennzeichnung und Verbraucherinformation

11. stellt fest, dass unterschiedliche Normen bei der Kennzeichnung von EU-Erzeugnissen und Erzeugnissen aus Drittländern zu einem Wettbewerbsnachteil für die Wirtschaftsteilnehmer in der Fischerei und der Aquakultur der EU führen könnten, und fordert daher, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten im Zuge der Evaluierung

¹⁷ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 62.

der GMO-Verordnung die Anforderungen an die Verbraucherinformationen und an neue vorgeschriebene Kennzeichnungen aller Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse – ob sie nun frisch oder verarbeitet sind – verbessern, straffen und Erweiterungen vorschlagen und dabei die gesamte Wertschöpfungskette einschließlich des HoReCa-Gewerbes (Hotels, Gaststätten und Catering), Einzel- und Großhandel berücksichtigen; ist der festen Überzeugung, dass die Kennzeichnungsanforderungen auch für eingeführte Erzeugnisse gelten sollten, damit betrügerische Kennzeichnungen und die IUU-Fischerei bekämpft werden und den Verbrauchern klarere, akkuratere, verlässliche und zugängliche Informationen insbesondere in Bezug auf Nachhaltigkeit, Herkunftsfanggebiet und verwendetes Fanggerät bereitgestellt werden, sodass sie eindeutig mehr Informationen über ein Erzeugnis erhalten und zwischen Erzeugnissen aus der EU und aus Drittländern unterscheiden können;

12. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass diese Informationen wie etwa die Bezeichnung der Arten und deren wissenschaftlicher Name, das Fang- oder Zuchtgebiet und die Erzeugungsmethode sowie alle anderen vorgeschriebenen Angaben gemäß Artikel 35 der GMO-Verordnung stets deutlich sichtbar sind und den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden; fordert die Kommission außerdem auf, sicherzustellen, dass auch zusätzliche Informationen wie etwa Angaben zum Nährwert und zum Omega-3-Gehalt bereitgestellt werden, wenn dies in den Bestimmungen der EU über Lebensmittelinformationen gefordert wird; fordert, dass klar zwischen Wildfang und gezüchteten Fischen und Meeresfrüchten sowie zwischen Fischen und Meeresfrüchten und pflanzlichen Erzeugnissen unterschieden wird; ist der Ansicht, dass die Verwendung von Handelsbezeichnungen von Wassertieren verboten sein sollte, wenn diese Tiere nicht in einem Erzeugnis enthalten sind; ersucht die Kommission, zu bewerten und vorzuschlagen, wie Informationsanforderungen zur Herkunft von aquatischen Lebensmitteln, die im HoReCa-Gewerbe verkauft und angeboten werden, umgesetzt werden könnten; fordert die Kommission auf, ein digitales System für die Produktkennzeichnung zu entwickeln und zu standardisieren;
13. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bis Ende 2026 einen europäischen Aktionsplan für blaue Lebensmittel auszuarbeiten, um die Erzeugung, Verarbeitung, Vermarktung und den Verbrauch von aquatischen Lebensmitteln zu fördern und sicherzustellen, dass diese in künftigen Ernährungsstrategien der EU den ihnen zustehenden Raum einnehmen; stellt fest, dass dieser Plan Innovation stärken, Ernährungssicherheit, Gesundheit und Ernährung verbessern und im gesamten Sektor der blauen Lebensmittel dazu aufrufen sollte, Methoden der Kreislaufwirtschaft anzuwenden; ist der Ansicht, dass ein solcher Plan die Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und

der Aquakultur in der EU verbessern und gleichzeitig im Einklang mit den internationalen Handelsverpflichtungen der EU Transparenz und faire Handelspraktiken entlang der gesamten Wertschöpfungskette aquatischer Erzeugnisse fördern sollte;

14. fordert die Kommission auf, EU-Erzeugnisse zu bewerben, indem sie die Einrichtung eines eindeutigen und freiwilligen „EU-Gütesiegels für aquatische Lebensmittel“ unterstützt, das alle Arten von Erzeugern verwenden können, um die Herkunft ihrer Erzeugnisse zu bescheinigen, und das die Möglichkeit anderer freiwilliger Zertifizierungen nicht einschränkt; spricht sich diesbezüglich im Einklang mit dem Europäischen Pakt für die Meere dafür aus, im Jahr 2027 eine EU-weite Kampagne zur Sensibilisierung für den Nutzen und den Mehrwert nachhaltiger aquatischer Lebensmittel aus der EU ins Leben zu rufen;

Einfuhrkontrollen und Durchsetzungsmechanismus

15. erachtet es als unerlässlich, die Einfuhrkontrollen und -maßnahmen der Mitgliedstaaten zu verstärken und zu harmonisieren, um sicherzustellen, dass die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden, den Rechtsvorschriften entsprechen, und hierfür insbesondere die Mängel und Unterschiede bei den Kontrollen eingeführter Erzeugnisse in Angriff zu nehmen; hält es in diesem Zusammenhang für wesentlich, für eine stärkere Harmonisierung bei der Anwendung der Zollvorschriften unter anderem mit Blick auf Sanktionen und identische Zollkontrollen in allen Mitgliedstaaten zu sorgen, bei denen Artikel 9 der IUU-Verordnung strikt eingehalten wird, um zu verhindern, dass Wirtschaftsteilnehmer Vorteile daraus ziehen, dass sie Eingangsorte mit weniger Kontrollen für die Einfuhr von Waren nutzen, die niedrigeren Standards entsprechen; hebt die wichtigen Änderungen hervor, die insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung des Systems in die kürzlich überarbeitete Fischereikontrollverordnung eingeflossen sind; ersucht die Kommission, zeitnah über den aktuellen Stand und die Wirksamkeit der Umsetzung des digitalen CATCH-Systems zu berichten, das seit Januar 2026 verpflichtend ist, und fordert, dass den Gebieten in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, da diese Regionen vermehrt dem unlauteren Wettbewerb und der IUU-Fischerei durch benachbarte Drittländer ausgesetzt sind;
16. fordert die Kommission auf, die erforderlichen Instrumente zu entwickeln, um die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung angemessener personeller, technischer und finanzieller Mittel zu unterstützen, indem beispielsweise die Zahl der Fachkräfte in Fischereiaufsichtsämtern, Zoll- und Hafenbehörden aufgestockt wird, und in Drittländern für das CATCH-Zertifikat zu werben, um sie dazu anzuhalten, ähnliche Kontrollsysteme einzuführen; begrüßt in diesem Zusammenhang die EU-Zollreform und die Einrichtung der

neuen EU-Zollbehörde in Lille; hält es für geboten, dass auf Einfuhren aquatischer Erzeugnisse dieselben fairen sozioökonomischen und Umweltnormen angewendet werden und dass verhindert wird, dass IUU-Erzeugnisse und Erzeugnisse aus Zwangsarbeit auf den EU-Markt gelangen; fordert die Kommission eindringlich auf, gemeinsam mit der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und anderen einschlägigen Behörden der EU und der Mitgliedstaaten die Möglichkeiten, die Einfuhr unrechtmäßiger Fischereierzeugnisse zu verhindern, zu stärken, indem sie insbesondere Informationen und Unterstützung bereitstellt und hierfür etwa das System der gegenseitigen Amtshilfe aktiv genutzt wird und detaillierte Informationen über Probleme bei der Anwendung der IUU-Verordnung ausgetauscht werden;

Marktschutz und handelspolitische Instrumente

17. fordert den Rat und die Kommission auf, die Sanktionen gegen Russland effizienter und wirkungsvoller zu gestalten, um Russland schlussendlich daran zu hindern, seinen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen und die Sicherheit weiterer Nachbarländer zu bedrohen; fordert in diesem Zusammenhang vermehrte Einfuhrkontrollen und eine weitere Einschränkung der Einfuhren sämtlicher aquatischer Lebensmittel, insbesondere von Kabeljau und Alaska-Seelachs aus Russland, und zwar auch dann, wenn die Erzeugnisse vor dem Eintritt in die EU weiterverarbeitet oder neu verpackt wurden; stellt fest, dass solche Einfuhren den Zielen europäischer Beschlüsse und Sanktionen zuwiderlaufen und die Gefahr besteht, dass sie die europäischen Märkte fluten und zusätzlichen Druck auf die europäische Fischereiindustrie ausüben;
18. fordert die Kommission im Zusammenhang mit der Umsetzung der IUU-Verordnung auf, auf verhältnismäßige und diskriminierungsfreie Weise und im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), darunter auch die allgemeinen Ausnahmen nach Artikel XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, zu bewerten, ob die aktuellen Handelsinstrumente wie etwa die Regelung über autonome Zollkontingente in EU-Handelsabkommen die Wirksamkeit der Ziele der EU-Fischereipolitik beeinträchtigen können, um sicherzustellen, dass diese Instrumente die Nachhaltigkeitsziele der EU nicht gefährden, dass gelbe Karten genutzt werden und dass keine Länder von autonomen Zollkontingenten profitieren, die die IUU-Verordnung nicht einhalten, und um eine rasche Streitbeilegung zu fördern; hebt hervor, dass autonome Zollkontingente nur dann genutzt werden sollten, wenn das Angebot an aquatischen Lebensmitteln auf dem EU-Markt nicht ausreicht und wenn sie verhältnismäßig angewendet werden, ihre Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Erzeugern berücksichtigt werden und sie mit den Zielen der GFP im Einklang stehen, damit für fairen Wettbewerb gesorgt ist; fordert die EU auf, auch künftig eine regelbasierte internationale Meerespolitik

zu fördern, indem sie die Meeresdiplomatie nutzt, um Drittländer, die in den Genuss autonomer Zollkontingente kommen, dazu anzuhalten, wichtige internationale Fischereiübereinkommen wie etwa das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Fischbestände und das Übereinkommen der Welternährungsorganisation zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf hoher See zu ratifizieren, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen und nachhaltige Methoden gefördert werden;

Normen und gleiche Wettbewerbsbedingungen in den Beziehungen mit Drittländern

19. fordert die Kommission auf, etwaige Lücken in den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und den EU-Handelsabkommen – unabhängig davon, ob sie bereits in Kraft sind oder derzeit ausgehandelt werden – zu schließen und das veraltete Abkommen über die Zollunion zu modernisieren, um für gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fischerei- und die Aquakulturbranche in der EU zu sorgen und sicherzustellen, dass alle Erzeugnisse, darunter frische und verarbeitete Erzeugnisse, Normen entsprechen, die den in der EU geltenden gleichwertig sind; betont, dass aquatische Erzeugnisse aus Drittländern nur dann Marktzugang erhalten sollten, wenn diskriminierungsfrei und wissenschaftlich belastbar und im Einklang mit den Grundsätzen der WTO über Nichtdiskriminierung und fairen Handel nachgewiesen wird, dass die Anforderungen dieser Länder mit Blick auf Lebensmittelsicherheit, Umwelt, Gesundheit und Soziales den Standards der EU entsprechen;
20. fordert die Kommission auf, die Gegenseitigkeit von Normen und die Einführung von Spiegelklauseln in von der EU geschlossenen Handelsabkommen zu fördern, um insbesondere für Gebiete in äußerster Randlage, Inseln und Küstenregionen gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Fischerei und bei aquatischen Lebensmitteln zu gewährleisten und so die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Branche und faire Bedingungen für die EU-Fischer zu wahren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Prüfung der Frage, wie Handelsabkommen verbessert werden können, rascher voranzugehen und dabei die Nachhaltigkeit eingeführter Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse insbesondere im Rahmen der Regelung für autonome Zollkontingente zu gewährleisten;
21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, wachsam zu bleiben, wenn sichergestellt werden soll, dass Drittländer, die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in die EU ausführen, internationale Normen einhalten, und zwar insbesondere diejenigen, die menschenwürdige Arbeitsbedingungen fördern; fordert außerdem, dass einschlägige Bestimmungen, darunter die Richtlinie

über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit¹⁸ und die Fischereikontrollverordnung, rasch umgesetzt und rigoros durchgesetzt werden, um die Einfuhr von Erzeugnissen in die EU zu verhindern, die mit einem hohen Risiko von Menschenrechtsverletzungen und/oder IUU-Fischerei verbunden sind, und im Einklang mit den WTO-Verpflichtungen angemessene Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die gegen diese Vorschriften verstoßen und infolgedessen die Bemühungen um die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefährden;

22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Verordnung (EU) 2024/3015 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt¹⁹ insbesondere für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse uneingeschränkt umzusetzen und die Stärkung und Harmonisierung von Einfuhrkontrollen, Durchsetzungsregelungen und Sanktionen in allen Mitgliedstaaten zu fördern, damit keine mit Zwangsarbeit hergestellten Erzeugnisse auf den EU-Markt gelangen;
23. hält es für geboten, Rückverfolgbarkeitssysteme zu stärken, und stellt fest, dass die mit dem Omnibus-Paket überarbeitete Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit gezielt, risikobasiert und verhältnismäßig umgesetzt werden sollte;

Maßnahmen gegen die IUU-Fischerei

24. fordert die EU auf, weiterhin mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie hinsichtlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) ihren Null-Toleranz-Ansatz anwendet, und zwar insbesondere im Wege eines Dialogs mit Drittländern und unter Rückgriff auf das IUU-Kartensystem und die Mobilisierung des EU-Marktes; hält es für geboten, die Bemühungen um den Schutz der marinen Artenvielfalt und um die Bekämpfung von Überfischung und IUU-Fischerei auszuweiten, was insbesondere in den Fällen gilt, in denen Flotten aus Drittländern in internationalen Gewässern tätig sind, in denen weniger überwacht und durchgesetzt wird, und stellt fest, dass die EU-Flotten bereits einem umfassenden und robusten Kontroll- und Rechtsrahmen unterliegen; fordert die Kommission auf,

¹⁸ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859 (ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1760/oj>).

¹⁹ Verordnung (EU) 2024/3015 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L, 2024/3015, 12.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3015/oj>).

bei der Ausstellung gelber und roter Karten gemäß der IUU-Verordnung auch die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf die Lieferkette und auf die einzelnen Flottensegmente in den Drittländern zu bewerten;

25. fordert die Kommission auf, über Einfuhrkontrollen hinaus alle international verfügbaren Instrumente uneingeschränkt zu nutzen, damit Erzeugnisse, die aus IUU-Aktivitäten stammen, nicht auf den EU-Markt gelangen oder von Fängen stammen, die mit der IUU-Fischerei oder nicht nachhaltiger Fischerei verbunden sind; hebt hervor, dass Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit der IUU-Fischerei und den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei nicht dadurch eingeschränkt werden dürfen, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission nicht über ausreichende Ressourcen verfügen;
26. begrüßt die überarbeiteten Vorschriften für ein stärkeres Vorgehen der EU gegen Drittländer, die nicht nachhaltige Fischerei zulassen; fordert vermehrte Bemühungen der Kommission in bilateralen und multilateralen Gremien, um – auch in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) – den Dialog zu verbessern und mangelnde Zusammenarbeit anzugehen und um gleiche Wettbewerbsbedingungen, einen fairen Wettbewerb und die Einhaltung der internationalen regelbasierten Ordnung zu fördern, sodass die Bemühungen der EU um ökologische Nachhaltigkeit unterstützt werden und die Wettbewerbsfähigkeit der EU gewahrt wird;

Weltweite Meerespolitik und internationale Übereinkommen

27. fordert die Kommission auf, die internationale Zusammenarbeit und Führung im Bereich der Meerespolitik, insbesondere im Rahmen des Europäischen Pakts für die Meere, zu stärken und dabei der Fischerei, der Aquakultur und der Muschelzucht und somit auch der Ernährungssicherheit im Bereich aquatischer Lebensmittel einen hohen Stellenwert einzuräumen; fordert die Kommission außerdem auf, die mit dem Pakt für die Meere geschaffenen Möglichkeiten umfassend zu nutzen, die darin bestehen, Drittländer insbesondere im Rahmen der RFO aktiv dazu anzuhalten, dass sie den EU-Normen entsprechende Vorschriften einführen und hinreichende Daten über Bestände, Fänge und Fischereifloten bereitstellen, um die IUU-Fischerei insbesondere in RFO und internationalen Gewässern zu bekämpfen; hält es für geboten, für faire Wettbewerbsbedingungen für die EU-Flotten zu sorgen, die rechtmäßig und nachhaltig in internationalen Gewässern ihrer Fangtätigkeit nachgehen, und fordert erforderlichenfalls vermehrte Überwachung und Unterstützung der Regionen, die in besonderem Maße diesem Wettbewerb ausgesetzt sind;

28. fordert die Kommission auf, im Rahmen des auswärtigen Handelns der EU größere Anstrengungen zu unternehmen, um die hohen Standards der EU als Modell für das nachhaltige Fischereimanagement in RFO, EU-Handelsabkommen und partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sowie allgemeiner in internationalen und globalen Foren wie den Vereinten Nationen und der WTO zu bewerben; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, sich weiterhin bei Drittländern für die Ratifizierung und Umsetzung des FAO-Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen, des IMO-Übereinkommens von Kapstadt über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen und des BBNJ-Übereinkommens einzusetzen, und begrüßt, dass das Übereinkommen der WTO über Fischereisubventionen in Kraft getreten ist; betont, dass dies von entscheidender Bedeutung ist, um einen fairen Wettbewerb für die Wirtschaftsteilnehmer aus der EU sicherzustellen und die Interessen des EU-Fischerei- und -Aquakultursektors auf weltweiter Ebene zu schützen;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Unterzeichnung dieser Übereinkommen aktiv in Erwägung zu ziehen, mit denen für bessere menschenwürdige Arbeitsbedingungen in der Fischerei- und Aquakulturbranche gesorgt werden soll, und zwar im Hinblick auf den gesamten Produktionsprozess einschließlich Logistik und Verarbeitung; fordert die Kommission auf, sich für die Ratifizierung dieser Übereinkommen durch Drittländer einzusetzen und die Unionsagenda der Meeresdiplomatie und partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zu nutzen, damit bei diesen Übereinkommen Fortschritte erzielt werden;
30. ist der Ansicht, dass partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei von entscheidender Bedeutung sind, um die wichtigsten Grundsätze und Werte der GFP auf internationaler Ebene zu fördern, da sie für einen gegenseitigen Nutzen sorgen, zur inklusiven Entwicklung der Branche außerhalb der EU beitragen und die Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Partnern verbessern; betont, dass in partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sichere Arbeitsbedingungen im Einklang mit den internationalen Anforderungen im Bereich der Arbeitnehmerrechte sichergestellt werden müssen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei auszuweiten und neue Abkommen mit weiteren Drittländern auszuhandeln; fordert die Kommission eindringlich auf, ihre Kommunikation mit Gemeinschaften vor Ort zu verbessern, um das Engagement und das Bewusstsein für die Vorteile der mit der EU unterzeichneten partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zu erhöhen;
31. ist der Ansicht, dass gemeinsam genutzte Meeresbecken wie das Mittelmeer besondere Herausforderungen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände bergen, und stellt fest, dass die

Tatsache, dass es keine sinnvollen Maßnahmen mit Blick auf die Einhaltung und Durchsetzung der Vorschriften gibt, den Wettbewerb verzerrt und europäische Wirtschaftsteilnehmer benachteiligt, die sich an die strengen Erhaltungsstandards und das Fischereimanagement halten, was zum Beispiel in der Straße von Sizilien, Malta, Zypern und Griechenland beobachtet werden kann, wo die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei und die Nachhaltigkeit der Fischbestände gefährdet sind, weil Flotten aus benachbarten Drittländern unregulierte Fangmethoden anwenden; begrüßt jedoch die in den letzten Jahren von der EU und anderen Vertragsparteien der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer unternommenen Bemühungen um ein nachhaltiges Fischereimanagement im Mittelmeer;

Förderung der Aquakultur in der EU

32. bedauert zutiefst, dass die Aquakulturbranche in der EU stagniert, und betont, dass Priorität 2, Artikel 26, Ziel 1.1a des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion gestärkt werden soll, noch nicht umfassend verwirklicht wurde, sodass das Wachstum und die Entwicklung der Branche noch beeinträchtigt sind; fordert die Kommission mit Nachdruck auf, Möglichkeiten zur Förderung der Aquakultur in Europa zu prüfen, indem sie beispielsweise Maßnahmen wie die Ausarbeitung einer etwaigen gemeinsamen Aquakulturpolitik prüft, damit nachhaltiges Wachstum und Innovation in der gesamten Branche gefördert werden;
33. hebt hervor, dass der Zugang zu Wassernutzungsrechten im Zusammenhang mit der Aquakultur verbessert und das Verfahren für die Erteilung von Produktionslizenzen in den Mitgliedstaaten gestrafft werden muss, um sicherzustellen, dass neue Lizenzen effizient erteilt werden, sodass das Wachstum der Aquakulturerzeugung in der EU gefördert und gleichzeitig die Verpflichtung zur Nachhaltigkeit aufrechterhalten wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Regulierungs- und Verwaltungsverfahren für die Einrichtung von Aquakulturanlagen zu vereinfachen und zu harmonisieren und den Zugang zu Meeres- und Landflächen zu erleichtern, um den Ausbau einer nachhaltigen Aquakultur in der EU zu fördern;
34. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß Artikel 13 AEUV die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Festlegung und Durchführung der Fischereipolitik der EU den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung tragen und dabei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und die Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten beachten sollten; fordert die Kommission auf, das wissenschaftlich fundierte Wissen über das Wohlergehen von Wassertieren weiter auszubauen und die Forschungsergebnisse bei künftigen politischen Entwicklungen in

der Fischerei und der Aquakultur zu berücksichtigen; betont, dass bei allen künftigen politischen Entwicklungen auch die Praxistauglichkeit beim Fischerei- und Aquakulturmanagement und die potenziellen wirtschaftlichen und operativen Auswirkungen auf Wirtschaftsteilnehmer und ihre Tätigkeiten sowie die Notwendigkeit, für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf internationaler Ebene zu sorgen, berücksichtigt werden sollten;

Arbeitsbedingungen und berufliche Entwicklung

35. betont die entscheidende Rolle der Arbeitnehmerrechte, menschenwürdiger Arbeitsbedingungen, gerechter Löhne und eines sicheren Arbeitsumfelds – auch auf Fischereifahrzeugen –, wenn es gilt, faire und ethische Praktiken zu gewährleisten, Sozialdumping zu bekämpfen und die Attraktivität des Berufs für Frauen und jüngere Menschen zu steigern; betont, dass solche Verbesserungen unabdingbar sind, um den Generationenwechsel in der Fischerei, der Aquakultur, der Muschelzucht und der nachgelagerten Branche zu fördern; fordert gezielte Investitionen, um für Gleichstellung und Generationengerechtigkeit zu sorgen, und fordert die Kommission eindringlich auf, im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der RFO-Übereinkommen für die Einhaltung der Kernsozial- und -arbeitsnormen zu werben, sodass für Rechtssicherheit und gleiche Wettbewerbsbedingungen für EU-Wirtschaftsteilnehmer gesorgt ist;
36. betont, dass die Rolle der Frauen gestärkt werden muss, indem für einen gleichberechtigten Zugang zu Chancen, Ressourcen und Führungspositionen gesorgt wird, um die Inklusivität der Branche zu stärken und innovative Ansätze zu fördern; fordert die Kommission auf, die Beschäftigung von Frauen und jungen Menschen in der Fischerei und der Aquakultur durch gezielte Programme und Anreize zu fördern, um Wachstum, Inklusion und Nachhaltigkeit in Küstenregionen, Gebieten in äußerster Randlage und auf Inseln zu begünstigen; stellt fest, dass Frauen zwar in bestimmten Branchen häufig eine tragende Rolle spielen, jedoch immer noch schlechter bezahlt sind als Männer in vergleichbaren Berufen; stellt außerdem fest, dass sich dieses Lohngefälle auch negativ auf die Höhe der Unterstützung auswirkt, die ihnen im Bereich der sozialen Sicherheit zusteht; fordert die Kommission auf, die Herausforderungen, mit denen Frauen in den Branchen Fischerei, Aquakultur sowie Muschelzucht konfrontiert sind, gründlich zu analysieren, damit sie Empfehlungen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Status und des sozialen Schutzes von Frauen abgeben kann;
37. fordert die Kommission auf, die Ausbildung und Zertifizierung des Personals an Bord von Fischereifahrzeugen in der EU zu verbessern und zu harmonisieren und weiterhin das Bewusstsein in Drittländern für die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von

Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) zu schärfen; betont gleichzeitig, dass die Ausbildung im Bereich der Aquakultur und der blauen Wirtschaft gestärkt werden muss; weist auf die große Bedeutung dieser Ausbildung hin, damit ein Beitrag zum Generationenwechsel in diesen Branchen geleistet wird; hebt hervor, dass die Einführung gemeinsamer Normen wie etwa des STCW-Übereinkommens in allen Mitgliedstaaten die Sicherheit an Bord erhöhen und die Professionalisierung der Branche sowie die Mobilität der Fischereiarbeitskräfte innerhalb der EU fördern würde;

38. ist der Ansicht, dass Vertretungen aller Fischer einschließlich der kleinen und handwerklichen Fischerei und der Muschelzucht wie etwa die spanischen Cofradías zwar eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, Sozial-, Wirtschafts- und Umweltnormen in Küstengemeinden voranzubringen, jedoch im derzeitigen Rechtsrahmen nicht immer uneingeschränkt anerkannt werden; fordert die Kommission auf, diesbezüglich in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten tätig zu werden, indem sie unter anderem in Betracht zieht, die GMO-Vorschriften – wo nötig – entsprechend anzupassen;

Innovation, Forschung und technologische Entwicklung

39. drängt darauf, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten der Forschung und Innovation im Rahmen der blauen Wirtschaft Vorrang einräumen, indem sie die Entwicklung und den Ausbau blauer Technologien fördern und gleichzeitig für einen besseren Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln sorgen, die für die Förderung eines nachhaltigen Wachstums und die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Branchen von entscheidender Bedeutung sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, jede sich bietende Gelegenheit zu nutzen, um – unter anderem mit Blick auf die Vermarktung und Kommerzialisierung von Fischereierzeugnissen, auch bei der kleinen Fischerei – in Forschung und Innovation zu investieren, mit der die Wettbewerbsfähigkeit, die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die Energiewende, die Ausbildung und der Kapazitätsaufbau in der Fischerei verbessert werden sollen, und dabei unnötige administrative Hindernisse abzuwenden, die der Einführung neuer Technologien im Wege stehen;
40. betont, dass Innovationen zu den Triebkräften der Modernisierung und Erneuerung der Fischereiflotte und der Entwicklung nachhaltigerer und selektiverer Fischerei- und Aquakulturmethode und Fanggeräte gehören, da sie die Umweltauswirkungen minimieren, den Kraftstoffverbrauch und Beifänge reduzieren und die Dekarbonisierung der Fischereifahrzeuge fördern; hebt das Potenzial von Innovationen hervor, wenn es gilt, Mehrwert in die Branche der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen zu bringen und

gleichzeitig die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wertschöpfungskette zu erhöhen;

41. hebt das hohe Durchschnittsalter der EU-Flotte hervor, das sich derzeit auf 32 Jahre beläuft, weshalb die Flottenerneuerung und -modernisierung nicht nur für die Wettbewerbsfähigkeit wichtig ist, sondern auch für die Sicherheit, bessere Arbeitsbedingungen und den Zugang zu Ressourcen insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage; hält leicht zugängliche und gezielte Finanzierungen – insbesondere im Wege von EU-Fonds – für erforderlich, um Kleinfischer bei diesem Übergang zu unterstützen, wobei den Herausforderungen mit Blick auf die Erschwinglichkeit und der begrenzten Verfügbarkeit praxistauglicher Alternativen auf dem Markt Rechnung zu tragen ist;
42. hält innovative Vorrichtungen für geboten, mit denen die Zahl der Interaktionen mit Meerestieren gesenkt wird; nimmt die Zusage der Kommission zur Kenntnis, technische Spezifikationen für solche Vorrichtungen für die EU-Flotte anzunehmen; fordert die Kommission auf, aktiv für die Einführung solcher Vorrichtungen in Drittländern zu werben;

Finanzierung und Investitionen

43. betont, dass die Verwaltungsverfahren für den Zugang zu EU-Fonds im neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2028-2034 gestrafft werden müssen, damit die Endbegünstigten einen einfacheren Zugang zu diesen Fonds haben, und bürokratische Hindernisse für ihre wirksame Inanspruchnahme insbesondere durch Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, die in vielen Küstenregionen, Inseln und Gebieten in äußerster Randlage der EU das Rückgrat der Fischerei und der blauen Wirtschaft bilden, beseitigt werden müssen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Kompass der Kommission für Wettbewerbsfähigkeit, mit dem der Verwaltungsaufwand für Unternehmen im Allgemeinen um mindestens 25 % und für KMU um 35 % gesenkt werden soll, sowie die Vereinfachungsbemühungen, die über die Berichtspflichten hinausgehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, den Zugang zu Finanzmitteln angemessen zu unterstützen und zudem die Kosten zu bewerten, die aufgrund von Maßnahmen des Fischereimanagements, Schließungen von Fanggründen, Steuerbelastung und bürokratischer Ineffizienz anfallen, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors zu verbessern; fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, ihre Investitionen in Küstengemeinden und Gebiete in äußerster Randlage zu erhöhen, indem sie die blaue Wirtschaft unterstützen, Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten verbessern und die Inanspruchnahme von EU-Mitteln optimieren;

44. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im neuen MFR für eine robuste, leicht zugängliche und eindeutig zweckgebundene Finanzierung der Umsetzung der GFP zu sorgen, um den Ausbau der Fischerei und der Aquakultur und ihren Übergang hin zu mehr Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern; hebt hervor, dass eine solche Finanzierung auch zur Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Fischer und Aquakulturbetreiber beitragen, die Attraktivität der Branche für eine neue Generation steigern und ihren Beitrag zur Ernährungssicherheit stärken sollte, wobei den besonderen Merkmalen der Fischerei und der Aquakultur gebührend Rechnung getragen werden sollte; lehnt in diesem Zusammenhang die vorgeschlagene Kürzung der zweckgebundenen Mittel um 67 % ab; weist darauf hin, dass der aktuelle EMFAF allein nicht ausreicht, um die hohen Kosten einer Modernisierung und Erneuerung der EU-Fischereiflotte zu decken, und dass es hoher Investitionen, die auf 10 Mrd. EUR bis 25,6 Mrd. EUR geschätzt werden²⁰, bedarf, um die Fischerei zu erneuern, zu modernisieren und zu dekarbonisieren, was kleine Unternehmen nicht immer mit denen ihnen üblicherweise zur Verfügung stehenden Mitteln leisten können;
45. hält eine vermehrte Förderung traditioneller und nachhaltiger Methoden für geboten, indem Projekte und Maßnahmen, die zu diesem Ziel beitragen, entsprechend gefördert werden;
46. fordert mehr zusätzliche Haushaltsmittel, um Anstiege bei den Betriebskosten abzufedern, die Umsetzung der Fischereikontrollverordnung zu fördern und den globalen Wettbewerb, die Dekarbonisierung, die Flottenmodernisierung, den Generationenwechsel, die Digitalisierung und die Einführung selektiverer und nachhaltigerer Methoden anzugehen; betont, dass das Finanzierungsinstrument praxistauglich, flexibel, zugänglich und an die Gegebenheiten des Sektors angepasst sein und Investitionen in Innovation, Flottenerneuerung und -modernisierung, das Wohlergehen an Bord und eine höhere Produktivität ermöglichen sollte; fordert, dass die Methode zur Berechnung der Fangkapazität bewertet wird, um der betrieblichen Realität besser gerecht zu werden, indem etwa Kombüsen, Kabinen, Toiletten und Waschräume sowie Ruhebereiche ausgenommen werden, die keinen Einfluss auf die Möglichkeiten des Schiffs haben, Fisch zu orten oder zu fangen; schlägt vor, alternative Methoden wie die „Nettoraumzahl“ heranzuziehen, damit die Vorschriften fairer sind, das Wohlergehen der Besatzung verbessert wird und die Modernisierung der Flotte gefördert wird; fordert die Kommission deshalb außerdem auf, regulatorische und administrative Hindernisse, die einer Erneuerung von Fischereifahrzeugen im Wege stehen, rasch auszuräumen;

²⁰ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/5b930b14-12c0-11f1-8870-01aa75ed71a1/language-en>.

47. hält einen Plan zur Erneuerung der EU-Flotte für unerlässlich, um die Dekarbonisierung und den Übergang zu einer nachhaltigeren Fischerei erfolgreich zu bewältigen; fordert die Kommission auf, eine Anhebung der in der Verordnung (EU) 2023/2391²¹ festgelegten Obergrenze für „De-minimis“-Beihilfen für die Fischerei, die Aquakultur und die Muschelzucht in Erwägung zu ziehen, um die Einführung emissionsarmer Technologien, die nachhaltige Erneuerung bzw. Anpassung der Flotte und die Energieeffizienz in der gesamten Lieferkette zu fördern; stellt außerdem fest, dass Emissionen oder bei Fischereitätigkeiten verwendete Kraftstoffe nicht auf der Grundlage einer EU-Regelung besteuert werden sollten, solange keine neuen Antriebstechnologien und CO₂-neutrale Kraftstoffe auf dem Markt verfügbar und zugänglich sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit insbesondere bei der handwerklichen Küstenfischerei derselbe Stellenwert beigemessen wird wie der ökologischen Nachhaltigkeit; ist außerdem der Ansicht, dass die Branche umfassend an der Entwicklung innovativer Methoden mitwirken muss, und vertritt die Auffassung, dass subnationale Rechtsetzungsinstanzen und Gebietskörperschaften mit Zuständigkeiten im Fischereimanagement eine wesentliche Rolle spielen, wenn es gilt, für lokal angepasste und wirksame Lösungen zu sorgen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass Preisschocks bei den Kraftstoffkosten für die Branche gemindert werden;

Kleine Fischerei und Gebiete in äußerster Randlage

48. betont, dass die kleine Küstenfischerei insbesondere in Inselgebieten und Gebieten in äußerster Randlage eine Säule des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gefüges vieler lokaler Gemeinschaften ist; fordert, dass die Mitgliedstaaten einer stärkeren finanziellen und politischen Unterstützung traditioneller nachhaltiger Fangmethoden und der kleinen und handwerklichen Fischerei sowie Muschelfischern Priorität einräumen; weist darauf hin, dass es gesonderter Maßnahmen und einer vermehrten Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage bedarf, damit es der Branche besser gelingt, strukturelle Nachteile zu überwinden und die Lebensfähigkeit der lokalen Fischereigemeinden sicherzustellen; fordert diese Regionen und die jeweiligen Mitgliedstaaten auf, alle

²¹ Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (ABl. L, 2023/2391, 5.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2391/oj>).

Möglichkeiten im Rahmen der GFP zu nutzen, um die notwendige bessere Anpassung der Vorschriften und Verfahren an die lokalen Besonderheiten und Gegebenheiten zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Neuauflage eines Programms zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme auf der Grundlage der sogenannten POSEI-Verordnung Fischerei²², die nun in den aktuellen EMFAF integriert ist, zu prüfen, um die Branche bei der Bewältigung struktureller Nachteile zu unterstützen und die wirtschaftliche Lebensfähigkeit lokaler Fischereigemeinden zu sichern;

49. ist der Ansicht, dass in den Gebieten in äußerster Randlage Investitionen in Hafen- und Kühllagerinfrastrukturen von wesentlicher Bedeutung sind, um die Qualität aquatischer Lebensmittel zu gewährleisten; betont, dass durch den Ausbau der Logistik zwischen den Inseln und die Verbesserung der Verbindungen zum Festland und zu größeren Märkten dafür gesorgt wird, dass aquatische Lebensmittel die Verbraucher rasch und in einwandfreiem Zustand erreichen; weist ferner darauf hin, dass durch die Unterstützung digitaler Direktvermarktungsplattformen, z. B. durch die Erleichterung des Direktverkaufs von Fischen und Aquakulturbetrieben an Verbraucher, lokale Produkte weiter gefördert werden können;

◦

◦ ◦

50. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

²² Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie aus Guayana und Réunion (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/791/oj>).